

## Verordnung.

(Vom 19. Juli 1918.)

Brennstoffversorgung betreffend.

Aufgrund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

### § 1.

Die nach unserer Verordnung vom 30. Juli 1917, Brennstoffversorgung betreffend (Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 272), dem Landespreisamt, Abteilung für Kohlenversorgung, zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden der mit dem Sitz in Mannheim errichteten Badischen Landeskohlenstelle — unter Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die Brennstoffversorgung für landwirtschaftliche Zwecke — übertragen. Die Landeskohlenstelle wird für das Großherzogtum auch als Preisprüfungsstelle für Brennstoffe anstelle des Landespreisamts gemäß § 10 der genannten Bundesratsverordnung bestellt.

Vorstellungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Ortskohlenstellen an den Reichskommisnar für die Kohlenverteilung in Berlin sind durch die Landeskohlenstelle zu leiten.

### § 2.

Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbriketts aller Art, Braunkohlen, Preßsteine, Braunkohlenbriketts aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie zum Beispiel Schlammkohle und Koksgruß.

### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.:

Dr. Schneider.

Dr. Schübly.